

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/331f9216-ba1d-372f-a163-3e19a8202b4f>

Bibliografie	
Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 144 GewO - Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
 - a) (weggefallen)
 - b) nach [§ 30 Abs. 1](#) eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,
 - c) nach [§ 33a Abs. 1 Satz 1](#) Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,
 - d) nach [§ 33c Abs. 1 Satz 1](#) ein Spielgerät aufstellt, nach [§ 33d Abs. 1 Satz 1](#) ein anderes Spiel veranstaltet oder nach [§ 33i Abs. 1 Satz 1](#) eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,
 - e) nach [§ 34 Abs. 1 Satz 1](#) das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,
 - f) nach [§ 34a Abs. 1 Satz 1](#) Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,
 - g) nach [§ 34b Abs. 1](#) fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,
 - h) nach [§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2](#) den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,
 - i) nach [§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#) ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt,
 - j) nach [§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4](#) Wohnimmobilien verwaltet,
 - k) nach [§ 34d Absatz 1 Satz 1](#) den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,

- l) nach [§ 34d Absatz 2 Satz 1](#) über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,
 - m) nach [§ 34f Absatz 1 Satz 1](#) Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt,
 - n) nach [§ 34h Absatz 1 Satz 1](#) Anlageberatung erbringt oder
 - o) nach [§ 34i Absatz 1 Satz 1](#) den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder Dritte zu solchen Verträgen berät,
2. ohne Zulassung nach [§ 31 Absatz 1](#) Leben oder Eigentum fremder Personen auf einem Seeschiff bewacht,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 31 Absatz 2 Satz 2](#) zuwiderhandelt oder
 4. ohne eine nach [§ 47](#) erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach [§ 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a](#) bis c oder Buchstabe d oder Nummer 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 1a. einer Rechtsverordnung nach [§ 33f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4](#) oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 1b. einer Rechtsverordnung nach [§ 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2](#) oder [§ 3](#) oder [§ 38 Abs. 3](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen [§ 34 Abs. 4](#) bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ankauft,
3. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Absatz 4 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3, oder [§ 36 Abs. 1 Satz 3](#) oder einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 33c Abs. 3 Satz 3](#) oder [§ 34a Abs. 4](#) zuwiderhandelt,
4. ein Spielgerät ohne die nach [§ 33c Abs. 3 Satz 1](#) erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,
- 4a. entgegen [§ 33c Absatz 3 Satz 4](#) eine Person beschäftigt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 34c Abs. 1 Satz 2, § 34f Absatz 1 Satz 2, § 34h Absatz 1 Satz 2](#) oder [§ 34i Absatz 1 Satz 2](#) zuwiderhandelt,

- 5a. entgegen [§ 34c Absatz 2a Satz 1](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 34c Absatz 3 Nummer 3](#) sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,
6. einer Rechtsverordnung nach [§ 34c Abs. 3](#) oder [§ 34g Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2](#) oder [§ 34j](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen [§ 34d Absatz 1 Satz 7](#) eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,
- 7a. entgegen [§ 34d Absatz 2 Satz 4](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 34e Absatz 1 Nummer 3](#), eine Zuwendung annimmt,
- 7b. entgegen [§ 34d Absatz 2 Satz 6](#) die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,
- 7c. entgegen [§ 34d Absatz 3](#), [§ 34h Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 34i Absatz 5 Satz 2](#) ein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausübt,
- 7d. entgegen [§ 34d Absatz 9 Satz 2](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c](#) sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,
8. entgegen [§ 34d Absatz 10 Satz 1](#) oder [§ 34f Absatz 5](#) oder [6 Satz 1](#) eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,
9. entgegen [§ 34d Absatz 10 Satz 2](#), [§ 34f Absatz 5](#) oder [Absatz 6 Satz 2](#) oder [§ 34i Absatz 8 Nummer 3](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen [§ 34h Absatz 3 Satz 2](#) oder [§ 34i Absatz 5](#) eine Zuwendung annimmt oder
11. entgegen [§ 34h Absatz 3 Satz 3](#) eine Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des [§ 34b Abs. 6](#) oder [7](#) zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe m und n und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis l und o, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a und 5 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und 2 bis 4a mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 2 Nummer 1 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.